

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2003	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. März 2003	Nr. 5
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 03	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport <i>Ändert GVBl. II 320-156</i>	98
19. 3. 03	Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes (DVWoFG) <i>GVBl. II 362-66</i>	100
19. 3. 03	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz <i>Ändert GVBl. II 800-46</i>	101
18. 3. 03	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden <i>Ändert GVBl. II 37-45</i>	102
12. 2. 03	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher <i>Ändert GVBl. II 323-123</i>	103
10. 3. 03	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung... <i>GVBl. II 512-84</i>	104
27. 2. 03	Verordnung über die Qualitätssicherung im Rettungsdienst <i>GVBl. II 351-67</i>	105
24. 3. 03	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	107
11. 3. 03	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Institutes für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	107

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im
Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport**

Vom 21. Februar 2003

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2000 (GVBl. I S. 526),
3. des § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 3, des § 97 Abs. 4 Satz 1 und des § 194 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
5. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
6. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2001 (GVBl. I S. 179),
7. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),

8. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),
9. des § 233a des Hessischen Beamtengesetzes

verordnet der Minister des Innern und für Sport, soweit der Hessischen Bezugsstelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2001 (GVBl. I S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Hessischen Landeskriminalamt,
dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium,
dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung,
den Polizeipräsidien und
der Hessischen Polizeischule
werden

1. die Befugnisse nach Abs. 1 und
2. die Befugnis nach § 194 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes, über Anträge auf Verschiebung der Frist für den Eintritt in den Ruhestand zu entscheiden,

bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Den in § 1 Abs. 2 genannten Dienststellen werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 bis 8 übertragen, soweit in Satz 2 und § 17 nichts anderes bestimmt ist. Die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 werden bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.“

^{*)} Ändert GVBl. II 320-156

3. § 6 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, soweit“ durch „Satz 3, in Abs. 3 und“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Den in Satz 1 genannten Polizeidienststellen wird die Befugnis nach Satz 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.“

5. § 8 wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Zentralen Besoldungsstelle Hessen“ werden durch die Worte „Hessischen Bezügestelle“ ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Worte „soweit in den §§ 8 oder 10 nichts anderes bestimmt ist“ und das Komma gestrichen.

c) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:

a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzu-
sehen,

b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro zu gewähren.

7. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 5 und Nr. 7

1. für die Polizeipräsidien Frankfurt am Main und Osthessen am 1. April 2003,
2. für das Hessische Landeskriminalamt und die Polizeipräsidien Nordhessen und Westhessen am 1. Juli 2003 und
3. für das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, die Hessische Polizeischule, die Polizeipräsidien Südosthessen und Südhessen und das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen am 1. Oktober 2003

in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Februar 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des
Innern und für Sport

Bouffier

Verordnung
zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes (DVWoFG)*)
Vom 19. März 2003

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Einkommensgrenzen für durch die Förderung von Mietwohnraum begünstigte Haushalte betragen abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes für einen Einpersonenhaushalt 13 200 Euro jährlich und für einen Zweipersonenhaushalt 19 800 Euro jährlich, zuzüglich 4 510 Euro jährlich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze nach Satz 1 für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes um weitere 550 Euro jährlich.

(2) Die Einkommensgrenzen für durch die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums begünstigte Haushalte betragen abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes für einen Einpersonenhaushalt 20 000 Euro jährlich und für einen Zweipersonenhaushalt 28 000 Euro jährlich zuzüglich 6 600 Euro jährlich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Die für das Wohnungswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die in § 1 festgelegten Einkommensgrenzen durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigung des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes abzuändern.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Posch

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*)**

Vom 19. März 2003

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98),
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 des Öko-Landbaugesetzes vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) und
3. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387, 3516),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2002 (GVBl. I S. 689), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird nach dem Wort „regeln“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 3 wird angefügt:
 - „3. nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes Aufgaben nach § 2 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes mit Ausnahme der Überwachung der Kontrollstellen ganz oder teilweise auf Kon-

trollstellen oder andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die in gleicher Weise wie Kontrollstellen die Gewähr für eine unabhängige, sachkundige und zuverlässige Erfüllung der Aufgaben bieten, zu übertragen und die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung zu regeln.“.

2. § 5 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) als nach Landesrecht zuständige Behörde und zuständige Behörde des Landes nach dem Öko-Landbaugesetz,“.

3. An § 9 Nr. 2 wird als Buchst. f angefügt:

- „f) aa) § 12 des Öko-Landbaugesetzes,
bb) § 4 des Öko-Kennzeichengesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3441),
cc) § 4 der Öko-Kennzeichenverordnung vom 6. Februar 2002 (BGBl. I S. 589),“.

Artikel 2

Art. 1 Nr. 2 und Nr. 3 zu Buchst. f Doppelbuchst. aa tritt am 1. April 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden*)
Vom 18. März 2003

Aufgrund des § 305 Abs. 2, § 306 und § 308 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306), wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden vom 27. März 2001 (GVBl. I S. 183) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 wird nach Nr. 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 8 angefügt:

„8. die Rückforderungs- und Ausschließungsverfahren.“

2. Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Aus dem Landkreis Groß-Gerau wird auf das Ausgleichsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden aus dem Bereich des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes die Rückforderung von Ausgleichsleistungen nach § 349 in Verbindung mit den §§ 350a bis 350c des Lastenausgleichsgesetzes, einschließlich der sich daraus ergebenden Verfahren nach den §§ 342 und 360 des Lastenausgleichsgesetzes, übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 37-45

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung
der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher*)
Vom 12. Februar 2003**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2002 (GVBl. I S. 679), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz angefügt: „Für das Kalenderjahr 2002 wird der Gebührenanteil vorläufig auf 52,70 vom Hundert festgesetzt.“
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden hinter der Angabe „(= 27 660,89 Euro)“ die Worte „im Kalenderjahr 2002 vorläufig 22 400 Euro“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Februar 2003

Der Hessische Minister
der Justiz

Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 323-123

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)**

Vom 10. März 2003

Aufgrund des § 48 Abs. 1 und des § 55 Abs. 6 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 4. Februar 2003 (GVBl. I S. 60) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Für die Ausführung des Waffengesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über Schießstätten ist, soweit im Waffengesetz und in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, wenn Gewerbetreibende oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung nach § 21 Abs. 1 des Waffengesetzes betroffen sind, in kreisfreien Städten der Magistrat, in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuständig.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für die Prüfung der für den Waffenhandel erforderlichen Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes ist das Regierungspräsidium.

(2) Die Geschäftsführung der staatlichen Prüfungsausschüsse nach § 13 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 778), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), wird im Regierungsbezirk Darmstadt der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, im Regierungsbezirk Kassel der Industrie- und Handelskammer Kassel übertragen.

§ 3

Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen sowie zum Führen dieser Waffen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes sind

1. die dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unmittelbar nachgeordneten Behörden für Bedienstete dieser Behörden,
2. im Übrigen das Regierungspräsidium.

§ 4

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Mai 1978 (GVBl. I S. 411)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. März 2003

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Posch

¹⁾ GVBl. II 512-84

²⁾ Hebt auf GVBl. II 512-73

Verordnung über die Qualitätssicherung im Rettungsdienst*)

Vom 27. Februar 2003

Aufgrund des § 26 Abs. 1, 3 und 4 und des § 27 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499) wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Ziel der Qualitätssicherung im Rettungsdienst ist die Sicherstellung und Optimierung eines auf den Patienten ausgerichteten und bedarfsgerechten Rettungsdienstes unter wirtschaftlich effizienten Bedingungen.

(2) Die Träger der Notfallversorgung stellen sicher, dass geeignete Qualitätsmanagementstrukturen geschaffen werden, die unter Mitwirkung aller Beteiligten anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglichen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren.

§ 2

Aufgaben der Träger der Notfallversorgung

(1) Die Träger der Notfallversorgung haben zur Umsetzung der Vorgaben des § 1 dieser Verordnung insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Betreiben von Qualitätsmanagementprozessen innerhalb des eigenen Wirkungskreises, insbesondere in den Zentralen Leitstellen und der Technischen Einsatzleitung nach §§ 5, 6 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 und soweit Rettungsdienstleistungen als eigene Aufgabe erbracht werden,
2. Förderung und Beobachtung von Qualitätsmanagementstrukturen der Leistungserbringer; in der Beauftragung oder Genehmigung oder durch gesonderte Vereinbarung sollen hierzu Festlegungen getroffen werden,
3. Analyse, Entwicklung und Beurteilung der Strukturqualität, insbesondere hinsichtlich der Standardisierung und Fortschreibung von Ausstattung sowie der Bedarfsplanung,
4. Analyse, Entwicklung und Beurteilung der Prozessqualität, insbesondere hinsichtlich der Standardisierung von Abläufen,
5. Analyse, Entwicklung und Beurteilung der Ergebnisqualität,
6. Durchführung der Dokumentationsmaßnahmen nach § 4,

7. fachliche und medizinische Bewertung der Einsatzdaten,

8. Aufbau und Sicherstellung eines patienten- und problemorientierten Schnittstellenmanagements. Schnittstellen in diesem Sinne sind insbesondere die an der Rettungskette Beteiligten sowie Behörden, ärztlicher Not- und Bereitschaftsdienst im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, benachbarte Rettungsdienstbereiche oder ergänzende Hilfeleistungssysteme,

9. Einbindung der Bearbeitung von Beschwerden in den Qualitätsmanagementprozess,

10. Umsetzung des aus dem Qualitätsmanagementprozess resultierenden Änderungsbedarfs,

11. Vernetzung des eigenen Qualitätsmanagementprozesses mit landesweiten Qualitätsmanagementstrukturen.

(2) Die Träger der Notfallversorgung richten unter Beteiligung der Leistungsträger und der Leistungserbringer einen landesweiten Arbeitskreis zur medizinischen Qualitätssicherung im Rettungsdienst ein. Der Arbeitskreis unterstützt die einzelnen Rettungsdienstbereiche bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und gibt insbesondere Empfehlungen zur Standardisierung. Der Arbeitskreis soll sich um eine sachorientierte Vernetzung auf Bundesebene mit vergleichbaren Einrichtungen bemühen. Er berichtet dem Landesbeirat für den Rettungsdienst in jährlichen Abständen über die wesentlichen Inhalte seiner Arbeit und die gewonnenen Erkenntnisse.

§ 3

Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes

(1) Zur Sicherstellung der effizienten Erfüllung der Aufgaben im Bereich des medizinischen Qualitätsmanagements haben die Träger der Notfallversorgung eine Ärztliche Leiterin oder einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst mit höchstens einer halben Stelle pro Rettungsdienstbereich zu bestellen. Darüber hinaus gehende Regelungen können im Einvernehmen mit den Leistungsträgern getroffen werden.

(2) Mehrere Rettungsdienstbereiche können, soweit dies fachlich und wirtschaftlich sinnvoll ist, eine gemeinsame Ärztliche Leiterin oder einen gemeinsamen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bestellen.

(3) Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter Rettungsdienst muss die Anforderungen nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Landesärztekammer Hessen erfüllen. Dies ist durch eine Bescheinigung

*) GVBl. II 351-67

der Landesärztekammer Hessen nachzuweisen.

§ 4

Einsatzdokumentation und Datenverarbeitung

(1) Von den Leistungserbringern sind Einsatzprotokolle nach einheitlichen Vorgaben zu erstellen. Art und Umfang der Datenerfassung bestimmt das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium unter Beteiligung des Arbeitskreises nach § 2 Abs. 2. Hierbei darf die Möglichkeit bereichsinterner Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Datenerfassung in den Zentralen Leitstellen nach § 9 der Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 vom 31. Mai 1999 (GVBl. I S. 366) kann um Daten erweitert werden, die für den Qualitätsmanagementprozess erforderlich sind. Art und Umfang werden vom Träger der Notfallversorgung, bei Beteiligung von Leistungserbringern bei der Datenerfassung unter deren Mitwirkung festgelegt.

(3) Soweit zur Ermittlung der Wirksamkeit rettungsdienstlicher Maßnahmen die Datenerhebung bei Krankenhäusern erforderlich ist, ist der Träger der Notfallversorgung zur Erhebung dieser Daten nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 8 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002 vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662) berechtigt.

(4) Die Daten sind von den Trägern der Notfallversorgung unter Beachtung der

Grundsätze nach § 1 auszuwerten. Die Auswertungen sind dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium auf Verlangen vorzulegen. Der Arbeitskreis zur medizinischen Qualitätssicherung hat auf Grundlage der Auswertungen Empfehlungen zur Optimierung des Rettungsdienstes zu geben.

§ 5

Aus- und Fortbildung

(1) Die aus Qualitätssicherungsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse sollen zeitnah in der Aus- und Fortbildung der im Rettungsdienst tätigen Berufsgruppen Berücksichtigung finden.

(2) Die Träger der Notfallversorgung können hierzu innerhalb des Rettungsdienstbereichs berufsgruppenspezifische und -übergreifende Fortbildungen durchführen, die auf die Mindestfortbildung des Rettungsdienst- und Leitstellenpersonals angerechnet werden.

(3) Bereichsübergreifende Fortbildungen können von den Trägern der Notfallversorgung oder dem Arbeitskreis zur medizinischen Qualitätssicherung koordiniert werden.

(4) Bestehende Bestimmungen zur Aus- und Fortbildung bleiben unberührt.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Februar 2003

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen
zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau
von Salzen im Werra-Kalirevier

Vom 24. März 2003

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 17. Dezember 2002 (GVBl. I S. 812) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 mit Wirkung vom 21. Januar 2003 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 24. März 2003

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten

Dietzel

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die
Errichtung und Finanzierung des Institutes für medizinische und pharmazeutische
Prüfungsfragen*)

Vom 11. März 2003

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Institutes für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 266) wird hiermit bekannt gegeben, dass das Abkommen nach seinem Art. 2 am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 11. März 2003

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.